

# GR\_GERICHTE SK2 2016 25 vom 4. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2016\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2016_25)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2016 25 du 4 août 2016

IT: GR\_GERICHTE SK2 2016 25 del 4 agosto 2016

## Regeste

tödlicher Bergunfall | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 2

Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

### E. 3

(Rechtmittelbelehrung)

#### E. 3.2

ff.). b/aa) Zu beachten bleibt, dass Angehörige keine Verfahrensrechte beanspruchen können, wenn der Geschädigte zu Lebzeiten im Sinne von Art. 120 StPO auf seine Rechte verzichtete. Liegt - wie im vorliegenden Fall - noch keine Verzichtserklärung im Sinne von Art. 118 f. StPO vor, können die Angehörigen die Erklärung nach Art. 118 f. StPO bis zum Abschluss des Vorverfahrens abgeben. Letzteres gilt ebenso, wenn sich der Geschädigte vor seinem Tod als Privatkläger konstituierte (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1 zu Art. 121 StPO). Folglich hat sich auch ein Rechtsnachfolger im vorgenannten Sinne als Privatkläger zu konstituieren, um Parteistellung und die damit verbundenen Rechte zu erlangen. b/bb) Als Privatklägerschaft im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO gilt die geschädigte Person (bzw. deren Rechtsnachfolger [vgl. E. 2.a)], die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Die

Seite 6 — 10 Erklärung hat sie dabei gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Das bedeutet, dass sie ausdrücklich erklären muss, dass sie sich im Verfahren beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen will. Dies bedingt freilich die rechtzeitige Information der geschädigten Person bzw. deren Rechtsnachfolger durch die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 118 Abs. 4 StPO). b/cc) Aus den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten VV.2008.2786 (vgl. act. E. 1) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin nicht auf ihre Konstituierungsmöglichkeit hingewiesen wurde und sie sich auch nicht als Privatklägerin konstituierte. Zumindest lässt sich eine Konstituierung nicht aus der Tatsache ableiten, dass die Beschwerdeführerin im erwähnten Verfahren über ihren ehemaligen Rechtvertreter um Akteneinsicht ersucht hatte, fehlt dabei die ausdrückliche Teilnahmeerklärung im Sinne von Art. 118 StPO. Folglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt die Stellung einer Privatklägerin zukam. Die Beschwerdeführerin kann ihre Beschwerdelegitimation (Art. 382 StPO) somit nicht auf eine Parteistellung stützen. c/aa) Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO als "die oder der durch

Verfahrenshandlungen be- schwerte Dritte" zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist. Darunter fallen im Sinne einer Generalklausel jede natürliche oder juristische Person, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer hoheitlichen Verfahrenshandlung hat, indem sie selbst in ihren eigenen Rechten unmittel- bar und direkt betroffen ist. Ein bloss faktisches Betroffensein genügt dabei nicht (Viktor Lieber, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 12 zu Art. 105 StPO; Patrick Guidon, die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, 100 f. und 124). Auch Art. 105 Abs. 2 StPO verlangt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides. Dieses deckt sich inhaltlich mit der für die Beschwerde vorausge- setzten Beschwer (vgl. hierzu Patrick Guidon, a.a.O., 105). Wer alles als Dritter zu gelten hat, ist dabei in einem relativ weiten Sinn zu verstehen. c/bb) Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 lehnte die Staatsanwaltschaft ersuchte Ver- fahrenswiederaufnahme ab. Damit ist die formelle Beschwer der Beschwerdefüh- rerin zu bejahen. Fraglich ist aber, ob die Beschwerdeführerin ein rechtlich ge- schütztes Interesse an der Änderung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrens- handlung (materielle Beschwer) hat. Die Beschwerdeführerin bringt vor, offene

Seite 7 — 10 Fragen zu haben, welche es ihr verunmöglichen würden, mit dem Todesfall des Vaters abzuschliessen. Ihres Erachtens sei die Todesursache ihres Vaters nicht vollständig geklärt worden. Ob damit ein genügendes rechtliches Interesse im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StPO begründet wird, welches die Beschwerdeführerin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert, kann jedoch offen gelassen werden, da die Beschwerde, selbst wenn auf sie eingetreten werden könnte, letztlich oh- nehin abzuweisen wäre (vgl. E. 3. ff. nachfolgend). 3. Einstellungsverfügungen, gegen welche erfolglos Beschwerde geführt wur- de, haben, ähnlich wie ein Freispruch, den Abschluss des Strafverfahrens zur Fol- ge. Sie werden nach Art. 437 StPO rechtskräftig und zeitigen damit Sperrwirkung im Sinne von Art. 11 StPO ("ne bis in idem"). Art. 323 Abs. 1 StPO sieht davon abweichend die Möglichkeit vor, dass die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens verfügt, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die (lit. a) für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen; und (lit. b) sich (kumulativ) nicht aus den früheren Akten ergeben. Diese Wiederaufnah- memöglichkeit beschränkt die materielle Rechtskraft des Entscheides (Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lie- ber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 2 zu Art. 323 StPO; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Auflage, Basel 2014, N 1 zu Art. 323 StPO). Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens ist grundsätzlich an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Revision eines rechtskräftigen Urteils gemäss Art. 410 ff. StPO (Urteil des Bundesgerichts 1B\_662/2011 E. 3.1). Gleichwohl stimmt der Begriff der neuen Beweismittel oder Tatsachen von Art. 323 Abs. 1 StPO mit demjenigen von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO überein. Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht. Eine Meinung, eine persönliche Würdigung oder eine neue Rechtsauffassung vermag die Wie- deraufnahme nicht zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1085/2014 vom 10. Februar 2015 E. 2.3). Die Beweislage muss sich geändert haben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_512/2012 vom 30. April 2013 E.

1.4.2). Die Neuheit der Beweise oder Tatsachen bezieht sich auf die Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Dabei ist unerheblich, ob diese Beweise oder Tatsachen anderen Verfahrensbeteiligten bekannt waren. Kenntnis der Staatsanwaltschaft wird angenommen, wenn die betreffenden Beweismittel oder Tatsachen in den Akten enthalten waren, auch

Seite 8 — 10 wenn der Staatsanwaltschaft diese Informationen entgangen sind oder von ihr falsch eingeschätzt wurden (Franz Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, Orell Füssli Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, N 2 zu Art. 323 StPO). a) Die früheren Untersuchungen und Befragungen der Staatsanwaltschaft Graubünden haben ergeben, dass keiner der Teilnehmer, der Verunfallte inklusive, über spezifische Kenntnisse/Erfahrungen/Ausbildungen verfügte, um eine Gargartenstellung bei der Bergtour einzunehmen, und dass die Teilnehmer Bekannte und Verwandte waren, wobei das genaue Zustandekommen der Gruppe ohnehin nicht von Entscheidungsrelevanz war. In ihrem Wiederaufnahmegesuch an die Staatsanwaltschaft vom 25. Mai 2016 (vgl. act. B.2) liefert und benennt die Beschwerdeführerin keine neuen Tatsachen oder Beweismittel. Vielmehr verweist sie auf vermeintliche Ungereimtheiten bezüglich den Aussagen der Befragten, das Unterlassen der Befragung der weiteren Bergtourenteilnehmerinnen, als auch auf das Verhältnis der Eheleute Erni. Sie möchte wissen, wie der Abstieg zum Verunfallten möglich gewesen sein soll. Sie unterlässt es aufzuzeigen, warum diese vermeintlichen Unterlassungen der Staatsanwaltschaft zu neuen Erkenntnissen betreffend Absturz respektive Absturzursache führen sollen. b) Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, erst durch die Einsichtnahme in das entsprechende Verfahrensdossier am 30. März 2016 volle Kenntnis der Aussagen der zwei Frauen, welche unter anderem den Verunglückten auf der Bergtour begleitet hatten, erhalten habe, ist sie nicht zu hören. Da sie in der eingestellten Strafuntersuchung anwaltlich vertreten war und ihrem Rechtsvertreter am 20. Januar 2009 sämtliche Akten zur Einsichtnahme zugestellt worden waren (vgl. StA act. 3), stimmt diese Aussage nicht, zumal die Einvernahmen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme vorlagen. Ohnehin ist dieses Vorbringen für den vorliegenden Fall unerheblich. Für die Beurteilung, ob ein Beweismittel bzw. eine Tatsache neu ist, ist einzig auf die Kenntnis der Staatsanwaltschaft abzustellen (vgl. E. 3. hiervor; Franz Riklin, a.a.O., N 3 zu Art. 323 StPO). Zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung lagen die beiden genannten Einvernahmeprotokolle der Staatsanwaltschaft vor und sind dieser somit bekannt (vgl. Dossier 2 der StA act. 4; 5). c) Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass offensichtlich keine neuen Erkenntnisse und Beweismittel vorliegen, und auch nicht von der Beschwerdeführerin genannt werden. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Beschwerdeführerin erwähnten angeblichen Unterlassungen seitens der Staatsanwaltschaft und die beantragten erneuten Befragungen und Untersuchungen zu neuen, erheblichen Tatsachen und Beweismitteln führen sollen, welche eine Wiederaufnahme

Seite 9 — 10 des Verfahrens rechtfertigen würden. Die Staatsanwaltschaft hat das Gesuch um Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens (VV.2008.2786/ED) somit zu Recht abgelehnt. Daher ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und folglich abzuweisen.

#### **E. 4**

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, entscheidet der Vorsitzende der II. Strafkammer in einzelrichterlicher Kompetenz (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Graubünden (GOG; BR 110.100) und Art. 11 Abs. 2 KGV).

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin nach Massgabe ihres Unterliegens kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren CHF 1'000.00 bis Fr. 5'000.00. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von CHF 1'000.00 als angemessen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.